

Montagebedingungen der WAREMA Kunststoff und Maschinenbau GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Montagebedingungen gelten für Montagen, welche die WAREMA Kunststofftechnik u. Maschinenbau GmbH oder die WAREMA Plastic Technology Hungary Kft. (Ungarn) (im folgenden kurz Fa. WAREMA) übernimmt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch WAREMA.

2. Montagepreis

- 2.1. Die Montage wird nach Zeitberechnung abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
- 2.2. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die WAREMA in der gesetzl. Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

3. Mitwirkung des Bestellers

- 3.1. Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
- 3.2. Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt WAREMA von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

4. Technische Hilfeleistung des Bestellers

- 4.1. Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - 4.1.1. Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (z.B. Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Die Hilfskräfte haben die Anweisungen des Montageleiters zu befolgen. WAREMA übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gelten die Absätze sieben und acht.
 - 4.1.2. Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren, Feldschmieden) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüstholzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).
 - 4.1.3. Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
 - 4.1.4. Bereitstellung von Erster Hilfe für das Montagepersonal.
- 4.2. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von WAREMA erforderlich sind, stellt diese sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.
- 4.3. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist WAREMA nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von WAREMA unberührt.

5. Montagefrist, Gefahrtragung

- 5.1. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
- 5.2. Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie durch den Eintritt von Umständen, die von WAREMA nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem WAREMA in Verzug geraten ist.
- 5.3. Ist die Montageleistung vor der Abnahme ohne Verschulden von WAREMA untergegangen oder verschlechtert worden, so WAREMA berechtigt, den Montagepreis abzüglich der gesparten Aufwendungen zu verlangen. Das gleiche gilt bei von WAREMA unverschuldeter Unmöglichkeit der Montage. Eine Wiederholung der Montageleistung kann der Besteller verlangen, wenn und soweit dies WAREMA, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, zuzumuten ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf Basis der Vertragspreise an WAREMA zu entrichten.

6. Abnahme

- 6.1. Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine eventuell vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Gegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist WAREMA zur Beseitigung des Mangels auf ihre Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern, wenn WAREMA ihre Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.
- 6.2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von WAREMA, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
- 6.3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von WAREMA für bei der Abnahme bereits erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

7. Gewährleistung, Haftungsausschlüsse

Für Mängel der Montage gelten die Bestimmungen zur Mängelhaftung und die Haftungsausschlüsse Absätze 11 und 12 der AGB der WAREMA Kunststofftechnik und Maschinenbau GmbH entsprechend.

Abrufbar unter: www.warema-kunststofftechnik.de/agb

8. Ersatzleistungen des Bestellers

Werden ohne Verschulden von WAREMA die von ihr gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne ihr Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Würzburg. Es gilt deutsches Recht.